

Examen der Bischöfe heißt die über die Würdigkeit und Tüchtigkeit des Candidaten der bischöflichen Würde vorzunehmende Prüfung. I. Nach altem Rechte war es Pflicht der Provinzialbischöfe, über die Tauglichkeit des von Clerus und Volk Gewählten sich ein Urtheil zu bilden (c. 3, X 1, 6); denn von jeher sollten nur würdige Männer auf bischöfliche Stühle befördert werden. Eine bestimmte Form dieser Prüfung schrieb das Tridentinum (Sess. XXII, c. 2 De Ref.) nicht vor, vielmehr erklärte es (Sess. XXIV, c. 1 De Ref.) die Provinzialsynode für berufen, unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse den Gang der vorzunehmenden Prüfung zu bestimmen. Nur so viel ist schon durch das Tridentinum verfügt, daß diese auf der Synode beschlossene Norm vom Papste bestätigt werden müsse, und daß der Act der einzelnen durchgeführten Information nach Rom zur Prüfung einzulenden sei. Inzwischen nahm Gregor XIV. die einheitliche Regelung dieses Gegenstandes in die Hand durch Constitution Cum apostolicas servitatis vom 15. Mai 1591 (Bullar. Taur. IX, 1865, 419 sqq.), auf welcher eine Instructio particularis circa conficiendos processus inquisitionis Urbani VIII. vom J. 1627 (l. o. XIII, 1868, 581 sqq.) ruht. Darnach wird zur Vornahme dieses Examens vom Papste bzw. von der Congregatio consistorialis ein besonderer Commissar bestellt. Regelmäßig ist dieß der Runtius; nach der preussischen Circumscriptionsbulle vom Jahre 1821 n. 24 ist dazu ein preussischer Bischof, nach der hannoverschen Circumscriptionsbulle vom Jahre 1824 n. 14 aber der zweite Bischof, event. ein hannoverscher Dignitar zu bestellen; eine analoge Bestimmung ist für die oberrheinische Kirchenprovinz vereinbart. Sache des Commissars ist es, auch extrajudicialiter über den Zustand der erledigten Diocese und über die persönlichen Verhältnisse des Candidaten Erkundigungen einzuziehen und Zeugen ausfindig zu machen, welche er darüber protokollarisch in der Reihenfolge der in der citirten Instruction aufgeführten Fragestücke abzufragen hat. In der Praxis schlägt aber der zu Examinirende selbst seine Zeugen vor; nur darf zwischen ihm und ihnen kein Verwandtschaftsverhältniß bestehen. Eine Prüfung des Candidaten in der Weise, daß er sein Wissen durch Beantwortung von Fragen erweisen müsse, findet nicht statt; derselbe hat lediglich die Professio fidei vor dem Commissar oder dessen Delegation abzulegen. Die Acten dieses sog. Informativprocesses, bei welchem gewisse Rangleitaren zu erlegen sind, werden an die Congregatio consistorialis eingesandt, woselbst der früher nach Trid. Sess. XXIV, c. 1 De Ref. gebräuchliche processus definitivus nicht mehr oder nur selten stattfindet. Vielmehr wird in der Regel ohne weitere formelle Einvernehmung von Zeugen über die Confirmation des Candidaten in einer unter dem Vorstehe des Papstes abzuhaltenden Sitzung der genannten Congregation verhandelt und entschieden. — Auf die

Vornahme dieses Informativprocesses besteht kein Recht, etwa so, daß der Candidat eines Bisthums verlangen könnte, in der beschriebenen Form inquirirt zu werden; der apostolische Stuhl kann vielmehr, von anderer Seite gehörig informiert, die Einleitung des Processes, welcher mehr nur eine Solennität ist, verweigern. Als dieß gegenüber dem für den Mainzer Bischofsstuhl gewählten Gießener Professor Leopold Schmid geschah, erschienen über diesen Gegenstand einige Schriften: Lutterbeck, Der Informativprozeß, 1850; Leop. Schmid, Ueber die jüngste Mainzer Bischofswahl, 1850; Die Mainzer Bischofswahl und der Inf.-Prozeß, Mainz 1850; Der Inf.-Prozeß, eine kirchenrechtl. Abhandlung, 1850; Beleuchtung der Schrift: Der Inf.-Prozeß, eine kirchenrechtl. Abhandl., Mainz 1850. (Vgl. Ambrosinus, Processus informativus, Venet. 1610.)

II. Eine persönliche Prüfung der Candidaten zu einem Bisthum ist für Italien vorgeschrieben. Die Ernannten oder Erwählten müssen vor der Congregatio examinis episcoporum, etwa sogar in Gegenwart des Papstes, durch Beantwortung einiger an sie gestellten Fragen ihre Wissenschaft, insbesondere ihre Kenntnisse des canonischen Rechtes erweisen (Phillips, Kirchenrecht VI, 1864, 581 f.; Venerus et Leyva, Examen episcoporum, Ven. 1679, ein Foliohand, welcher, in elf Bücher getheilt, oft recht einfältige Fragen und zugleich deren Lösung enthält).

III. Endlich findet noch ein Examen des Candidaten unmittelbar vor seiner Consecration statt, indem er über seinen Glauben und seine vorgetragene Amtsführung seitens des Consecrators nach Maßgabe des Pontificale Romanum an ihn gerichtete Fragen bejaht (s. b. Art. Bischofswelche). [M. v. Scherr.]

Exarch (Ἐπαρχος) hieß im allgemeinen Sprachgebrauch des oströmischen Reiches jeder höhere Vorgesetzte, in der hierarchischen Gliederung der Kirche aber ursprünglich ein Bischof der morgenländischen Kirche, welcher über die anderen Bischöfe seiner Provinz (ἐπαρχία) Metropolitan-gewalt besaß. Noch auf dem Concile von Sardica (343) can. 6 heißt ganz allgemein jeder Metropolitan ὁ Ἐπαρχος τῆς ἐπαρχίας. In hervorragendem Sinne wurde dieser Titel angewandt auf die Metropolen, welche in den politischen Hauptstädten des Morgenlandes ihren Sitz hatten und in Verbindung damit eine dem politischen Kreise dieser Centralpunkte an Ausdehnung ziemlich entsprechende geistliche Jurisdiction besaßen. Nach Constantins Eintheilung des Reiches in vier Präfecturen zerfiel die praefectura Orientis in fünf politische Diocesen (Aegypten, Orient, d. h. Syrien, Palästina u., Asien, d. h. das proconsularische Kleinasien, Pontus und Thracien), von denen jede wieder in Provinzen (8—15) getheilt war. Geistliche Exarchen dieser politischen Diocesen, die danach auch wohl als Exarchate bezeichnet wurden, waren die Bischöfe